

# RS Vwgh 1991/4/10 91/03/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

In Hinblick auf die Rechtfertigung des Besch, er habe an der Stoßstange des gegnerischen Fahrzeuges lediglich einen "leichten grauen Abrieb" erkennen können, hätte die bel Beh Feststellungen darüber treffen müssen, welche bestimmten Schäden am gegnerischen Fahrzeug aufgetreten sind. Handelt es sich nämlich bloß um eine wegwischbare Kontaktspur, liegt - im Gegensatz zu einer Abschürfung - kein Sachschaden iSd § 4 Abs 5 StVO vor (Hinweis E 20.4.1989, 85/18/0146).

## Schlagworte

Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030011.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)